

Waffen entschieden gegen Konrad. Auf dem Kirchberg bei Jena hat er etwa seit der Jahreswende 1121/22 in harter Haft seinen Fehl gebüßt, wenn von einem solchen die Rede sein darf.

Aber schon das Jahr 1123 brachte die Freiheit. Heinrich II. starb ohne Erben, wie man sagte — durch Gift¹⁾. Konrad war bald frei. Vielleicht hat er, wie berichtet wird, die Wächter auf Kirchberg bestochen, vielleicht ließen ihn die Mannen auch ziehen, weil der Herr fehlte, für den sie den Gefangenen hüteten²⁾. Die dunklen Schatten, die sich über sein Geschick zu legen schienen, wichen. Ein hoher Preis winkte, bedeutsam für Konrad und die Zukunft seines ganzen Geschlechtes³⁾. Denn wer hatte — so mag es durch Konrads Seele gezogen sein — ein höheres Anrecht auf die von Heinrich hinterlassenen Marken Meißen und Lausitz als er, der ihm am nächsten verwandt war? Wohl lebte noch Konrads älterer Bruder Dedo. Er tritt indessen bei allen diesen Geschehnissen vollkommen zurück und ist möglicherweise damals überhaupt nicht in Deutschland gewesen⁴⁾.

Es war ein harter Schlag für Konrad, als Kaiser Heinrich V. die Marken dem Grafen Wiprecht von Groitzsch gab. Zweifellos war Heinrich in seinem Rechte: das Lehen war frei geworden, und es stand bei des deutschen Königs Majestät, es zu vergeben. Privat- und stammesrechtliche Anschauungen stritten freilich dagegen. Und Konrad fand nachdrückliche Unter-

¹⁾ Posse, Markgr. S. 280, wo Anm. 211 jedoch Cod. dipl. Sax. I, 2 Nr. 63 (statt 64) zu lesen ist. „Dort schlief er auf eisernem Bett“, wie Posse a. a. O. sagt, ist unklar. Inwiefern soll das eine strenge Strafe sein? Der Ausdruck der Quellen deutet vielmehr auf Folterung hin. Chron. Mont. Ser. 1126 (MG. SS. XXIII, 140 Z. 38): lecto ferreo et multis malis . . . oppressum. Geneal. Wettin. (ebd. 228 Z. 20): lecto ferreo . . . multisque malis oppressit. — Über Heinrichs Tod s. Posse, Markgrafen S. 277.

²⁾ Chron. Mont. Ser. (MG. SS. XXIII, 140 Z. 44): cuius morte in castro Kirckberg nunciata, cum eam ex luctu familie Conradus comes intellexisset, persuasis custodibus suis, dimissus. Vgl. Lobeck S. 55 f.

³⁾ Über die folgenden aus den Quellen z. T. schwer entwirrbaren, im einzelnen hier nicht nochmals behandelten Verhältnisse siehe neben der Darstellung bei O. v. Heinemann, Albrecht der Bär (Darmstadt 1864) S. 54 ff. Posse, Markgrafen S. 282 ff., wo weitere Literatur angegeben ist. Neuerdings kamen hinzu [G.] Blumschein, Wiprecht v. Groitzsch, in Zeitschr. d. Ver. f. thür. Geschichte. N.F. II (1882), 389 ff., G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. VII (Leipzig 1909), 254 f. — Auf die gleichzeitigen thüringischen Verhältnisse gehe ich absichtlich nicht ein.

⁴⁾ Siehe unten S. 10.